

Schlussprotokoll.

1. Die vertragschliessenden Teile sind darüber einverstanden, dass das Zirkular des königlich dänischen Ministerium des Innern vom 31. März 1921 an die Amtmänner der Ämter Hadersleben, Apenrade, Sonderburg und Tondern der Auslegung des Wohnsitzbegriffs auf dänischer Seite zugrunde zu legen ist.

2. Die Frage der Staatsangehörigkeit solcher an sich optionsberechtigter, aber wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht optionsfähiger Personen, die unter öffentlicher oder privater Fürsorge stehen, ist von der für die Auseinandersetzung öffentlich-rechtlicher Verbände eingesetzten Kommission im Zusammenhang mit der Frage der Fürsorgepflicht zu regeln.

3. Die Dänische Regierung erklärt, dass nach der bereits bestehenden Praxis der zuständigen Behörden die optionsberechtigten Personen auf Antrag bis zum Ablauf der Optionsfrist vom Militärdienst zurückgestellt werden.

4. Es besteht darüber Einverständnis, dass die Frage, ob der geschiedenen, bezw. separierten Ehefrau im einzelnen Falle die nach Art. 8 Abs. 1 erforderliche elterliche Gewalt zusteht, nach demjenigen Recht zu beurteilen ist, das für den Optanten in dieser Beziehung bis zur Option galt.
